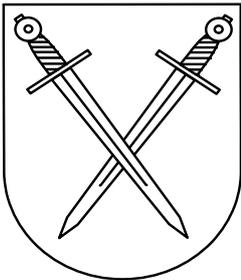


5/08

Amtsblatt der Stadt Schwerte

27.06.2008

Inhalt	Seite
57. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
58. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
59. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
60. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
61. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
62. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
63. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	77
64. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	78
65. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	78
66. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	78



Inhalt	Seite
67. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 19.06.2008	79
68. Satzung zur Verringerung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Schwerte vom 19.06.2008	80
69. Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 20.06.2008 - Kostenbeitragssatzung -	81
70. Vereinfachte Umlegung Nr. 2 Westhofen (Westhofen Flur 10) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	85
71. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Schwerte "Im heiligen Felde" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	86
72. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 der Stadt Schwerte "Am Gartenbad" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Aufhebung des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 12.09.07	88
73. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Einzelhandel Rosenweg“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Schwerte "Einzelhandel Rosenweg" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	90
74. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Schwerte "Erweiterung und Modernisierung eines Altenpflegeheimes (Johannes-Mergenthaler-Haus)" - Aufstellungsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB	92

Herausgeber:

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

57. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **408 914 919**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

58. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **300 242 690**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

59. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **400 210 522**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

60. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **300 200 334**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

61. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **408 916 708**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

62. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **302 123 351**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

63. **Bekanntmachung**
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –

Die Sparkassenbücher Nr. **301 930 673, 302 123 146, 401 926 035, 403 911 829**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

64.

Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –

Die Sparkassenbücher Nr. **300 915 089, 309 037 273, 401 922 455**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

65.

Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **402 026 785**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

66.

Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Die Sparkassenbücher Nr. **300 589 892**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Schwerte vom 19.06.2008**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.06.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Schwerte wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag | 460 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 19.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 19.06.2008 stimmt mit dem am 18.06.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.06.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**Satzung zur Verringerung der zu wählenden Vertreter
des Rates der Stadt Schwerte
vom 19.06.2008**

Der Rat der Stadt Schwerte hat gem. § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. 5509/SGV.NRW 1112) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Schwerte wird von 44 auf 38 , die Zahl der Wahlbezirke von 22 auf 19 reduziert.

§ 2

Die Satzung zur Verringerung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Schwerte tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung zur Verringerung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Schwerte vom 19.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zur Verringerung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Schwerte vom 19.06.2008 stimmt mit dem am 18.06.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.06.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Betreuung in Kindertagespflege vom 20.06.2008
- Kostenbeitragsatzung -**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 30.10.07 (GV NRW S. 462) und des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBL I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBL I S. 2729) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhebt die Stadt Schwerte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge (Kostenbeiträge).

§ 2

Beitragszeitraum, Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind betreut wird.
- (2) Die Kostenbeitragshöhe darf die Aufwendungsersätze für die Tagespflegeperson nicht überschreiten.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in Kindertagespflege betreut wird.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz.
Ein Ausgleich mit Verlusten (= negative Einkünfte) aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinderfreibeträge und Erziehungsfreibeträge) von dem nach Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages im laufenden Jahr ist das erzielte Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.
Abweichend von Satz 1 ist das 12-fache des Einkommens des Monats, in dem eine Veränderung der Einkommensverhältnisse stattfindet, zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer (für die nächsten 12 Monate) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das 12-fache des Monatsein-

kommens zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in dem Monat bezogen werden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monateinkünfte nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (5) Bei Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach § 4 Abs. 1 ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu erheben.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist die Kostenbeitragstabelle und Bestandteil dieser Satzung. Die Kostenbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die unterschiedlichen Betreuungszeiten bis 50, 100, 140 und 180 Std. pro Monat.
- (2) Der Beitrag wird für die vereinbarten Betreuungsstunden erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut und zusätzlich Kindertagespflege in Anspruch genommen, ist ein Differenzbetrag lt. Kostenbeitragstabelle zu leisten.
- (4) Der zu zahlende Elternbeitrag wird durch den „Bescheid über den Kostenbeitrag für Kindertagespflege „ festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig.
- (5) Die Eltern haften für die Kostenbeiträge als Gesamtschuldner.
- (6) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (7) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Beitragsbefreiungen

- (1) Für Kindertagespflege wird kein Beitrag erhoben, wenn ein Geschwisterkind beitragspflichtig eine Kindertageseinrichtung besucht oder in Kindertagespflege betreut wird.
- (2) Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82–85, 87 und 88 des SGB XII.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kostenbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege an den gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 01.06.2007 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege - Kostenbeitragsatzung - vom 20.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die o. g. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege - Kostenbeitragsatzung - vom 20.06.2008 stimmt mit dem am 18.06.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.06.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**Kostenbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz -**

Jahreseinkommen (Brutto)	1. Stufe bis 50 Std.	2. Stufe bis 100 Std.	3. Stufe bis 140 Std.	4. Stufe bis 180 Std.	Differenz 3. / 4. Stufe
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000€	13,00 €	26,00 €	29,00 €	46,00 €	17,00€
bis 37.000 €	22,00 €	44,00 €	49,00 €	78,00 €	29,00 €
bis 49.000 €	36,50 €	73,00 €	80,00 €	127,00 €	47,00 €
bis 61.000€	57,50 €	115,00 €	127,00 €	196,00 €	69,00 €
bis 73.000 €	75,50 €	151,00 €	166,00 €	259,00 €	93,00 €
über 73.000 €	93,50 €	187,00 €	206,00 €	321,00 €	115,00 €

**Vereinfachte Umlegung Nr. 2 Westhofen (Westhofen Flur 10)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 2 Westhofen (Westhofen Flur 10) vom 23.05.2008 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 13.06.2008 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | | |
|----|----------------|-----------------------|
| 1. | Grundstück | Am Ufer / Hohlweg |
| | Eigentümer | Stadt Schwerte |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 1310 |
| | Ordnungsnummer | 1 |
| | | |
| 2. | Grundstück | Am Ufer / Hohlweg |
| | Eigentümer | Breer, Traugott |
| | Grundbuch von | Westhofen Blatt 755 A |
| | Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 19.06.2008
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Schwerte "Im heiligen Felde"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 04.06.2008 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 121 „Im heiligen Felde“ im vereinfachten Verfahren gem. §13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Dabei wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet. Der Entwurf der 1. Änderung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 121 liegt im Ortsteil Geisecke. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes, der gleichzeitig auch der Änderungsbereich ist, ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 87 zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 dient dem Ziel, die im Gebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen zu sichern und weiter zu entwickeln sowie Einzelhandelsnutzungen dort grundsätzlich auszuschließen.

Da das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 mit der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 11.08. bis einschl. 11.09.2008** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

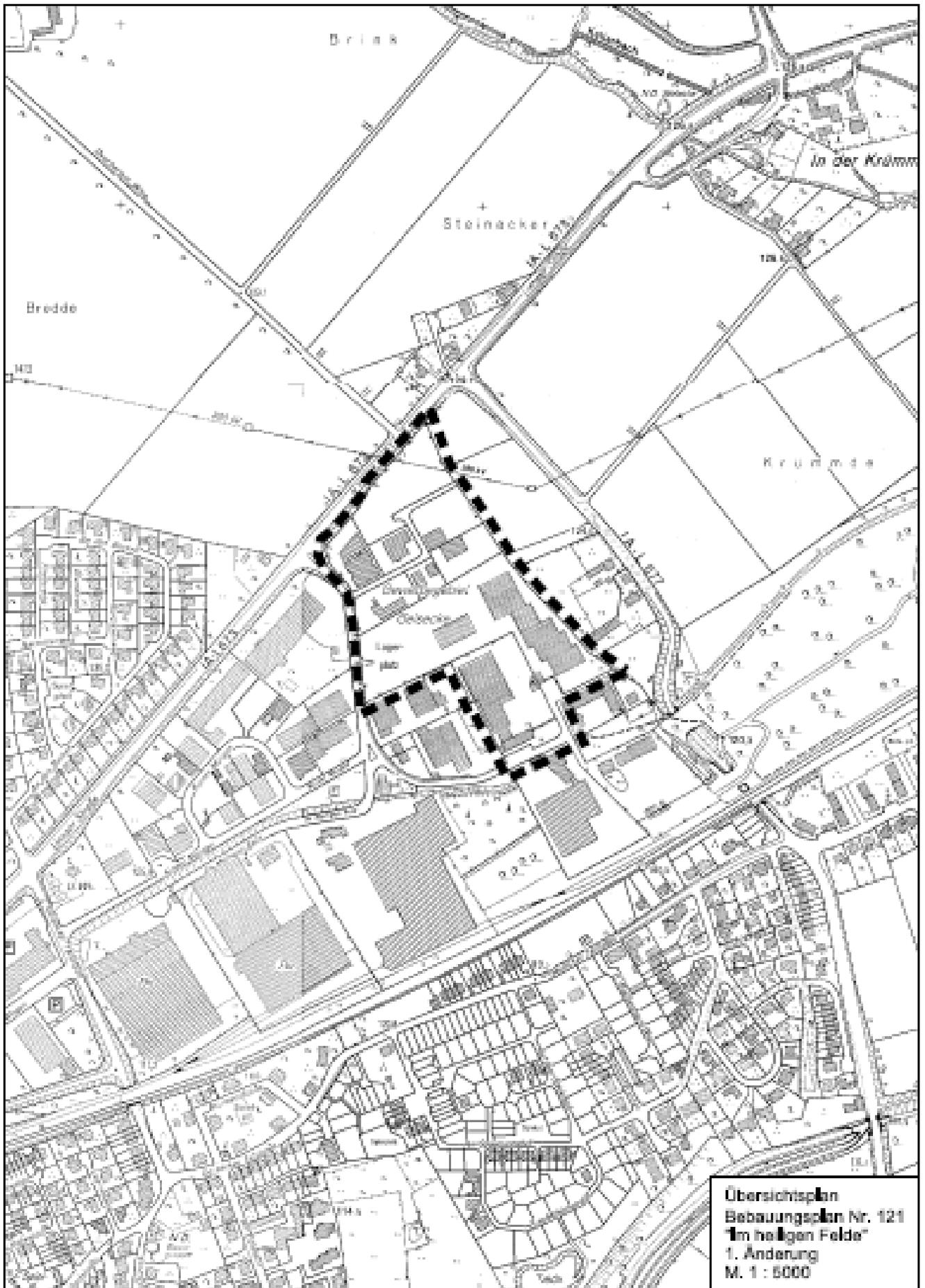
im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 121 „Im heiligen Felde“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-10/121
Schwerte, 19.06.08
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 der Stadt Schwerte "Am Gartenbad"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Aufhebung des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 12.09.07

In seiner Sitzung am 04.06.08 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 173 „Am Gartenbad“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus II durchzuführen.

Gleichzeitig hat der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, seinen Beschluss vom 12.09.07 aufzuheben. Dieser bezog sich auf die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes; der damalige Planentwurf wurde jedoch grundlegend überarbeitet.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Westhofen zwischen Wannebachstraße, Fußweg südlich der Bahn, Tierheimgrundstück, Tennishalle und Tennisplatz. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 89 zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 dient dem Ziel, die Brache durch eine neue planungsrechtliche Grundlage zugunsten einer Entwicklung für Gewerbe und einen Festplatz zu lenken und zu fördern.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der o. g. Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 11.07. bis einschl. 25.07.2008** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

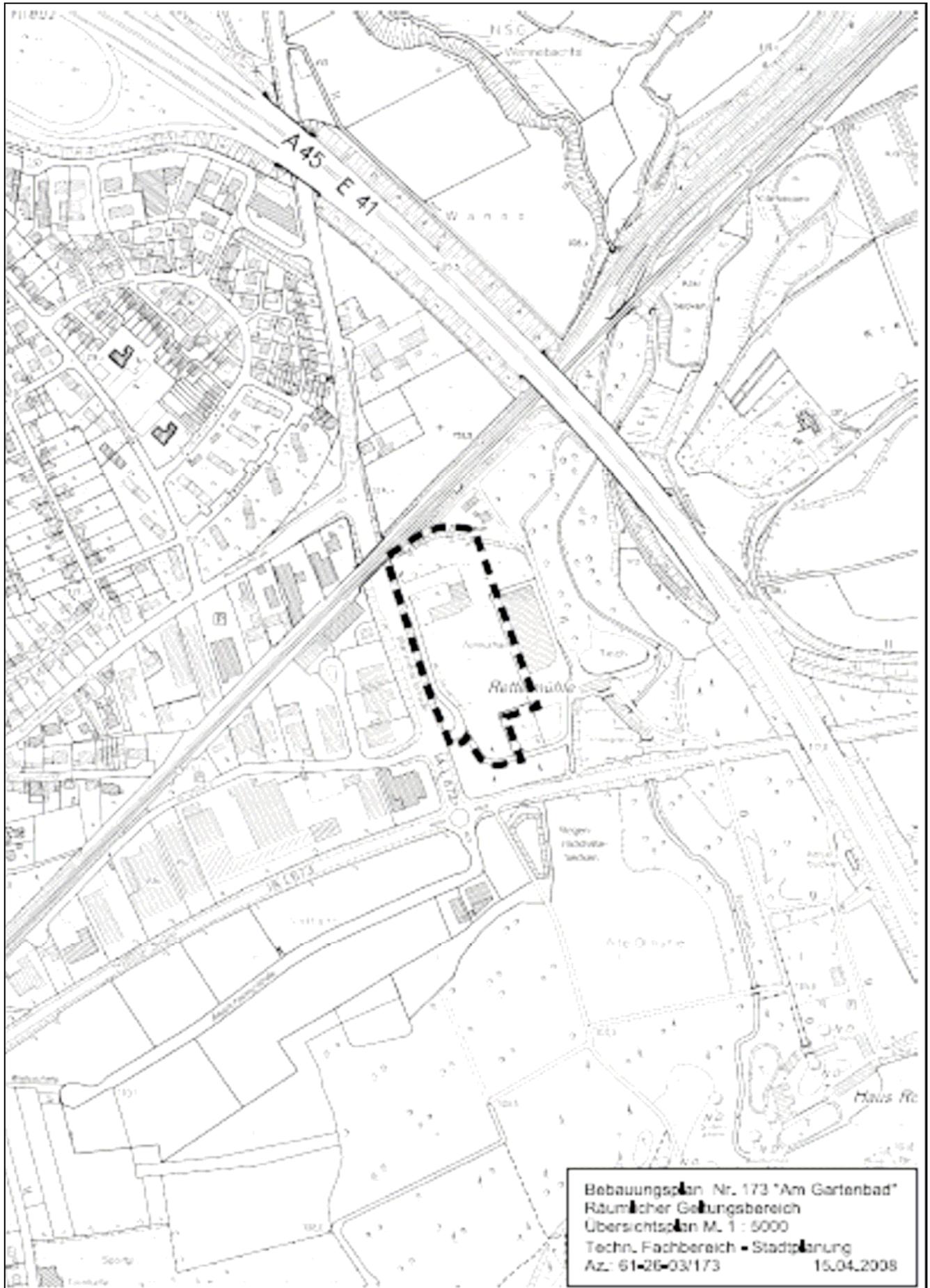
im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, zur Einsicht aus. Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der Planung unter der Ruf-Nummer 02304/104-668 zu vereinbaren.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Aufstellung Bebauungsplan Nr. 173 „Am Gartenbad“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/173
Schwerte, 19.06.08
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert



**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Einzelhandel Rosenweg“
und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Schwerte „Einzelhandel Rosenweg“
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 04.06.08 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, mit den Entwürfen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Einzelhandel Rosenweg“ einschließlich ihrer Begründungen / Umweltberichte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bürgerversammlung durchzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14. Beide Bereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 91 zu entnehmen.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

**Mittwoch, 23.07.2008, um 19.30 Uhr
in das Gemeindehaus St. Christophorus, Rosenweg 75, 58239 Schwerte**

ein.

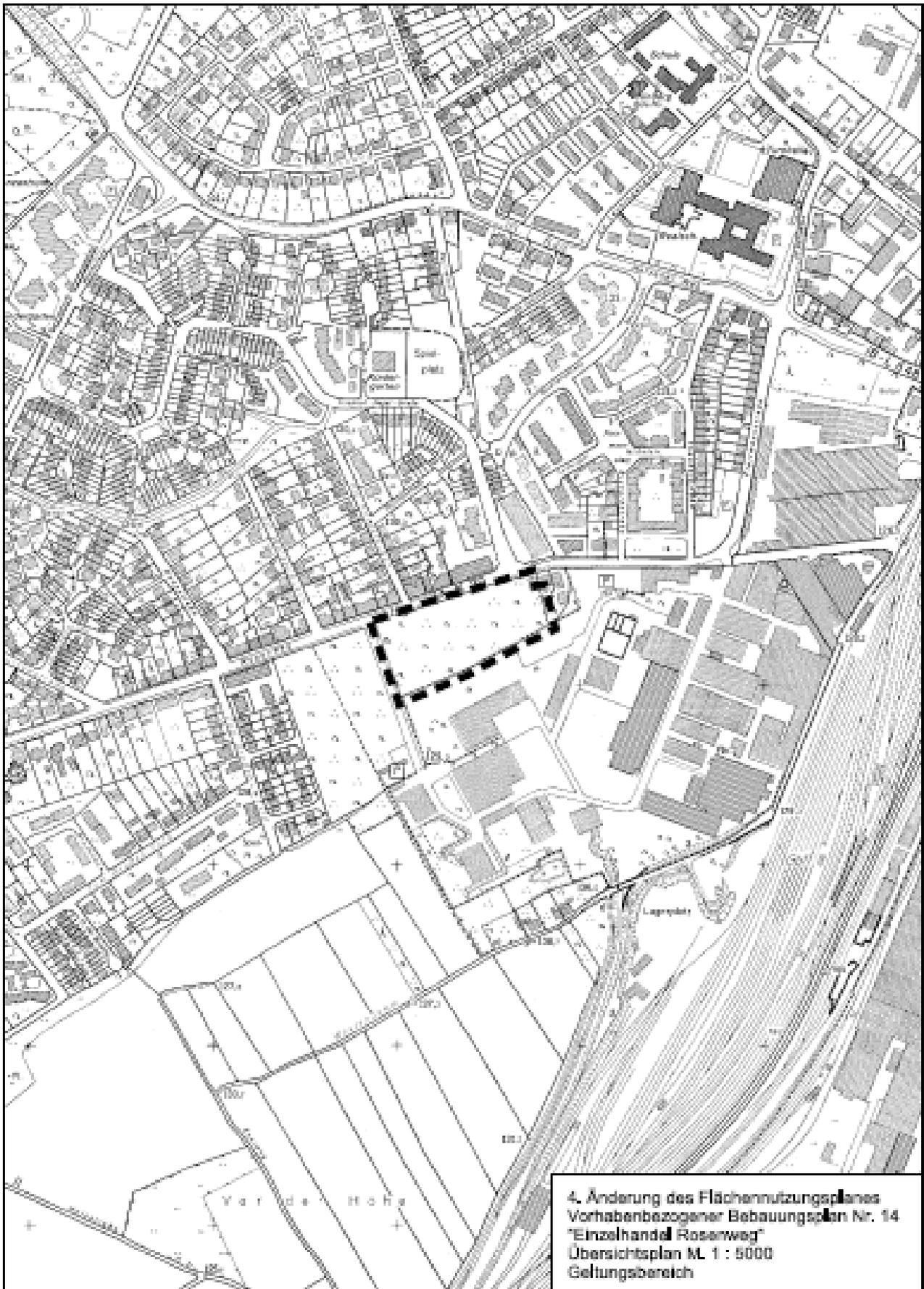
Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Rosenweg“ bzw. Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 „Einzelhandel Rosenweg“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/4
61-26-04/14
Schwerte, 19.06.08

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert



**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Schwerte
"Erweiterung und Modernisierung eines Altenpflegeheimes (Johannes-Mergenthaler-Haus)"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB**

In seiner Sitzung am 04.06.2008 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung und Modernisierung eines Altenpflegeheimes (Johannes-Mergenthaler-Haus)“ auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers als vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. §13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Dabei wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte; die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 93 dargestellt.

Anlass der Planung ist das Vorhaben der Geschäftsleitung der Evangelisches Krankenhaus Schwerte GmbH, das Altenpflegeheim „Johannes-Mergenthaler-Haus“ zu erweitern und zu modernisieren, um so den Bewohnerinnen und Bewohnern eine altengerechte, weitgehend selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich **bis zum 11.07.2008 einschließlich** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

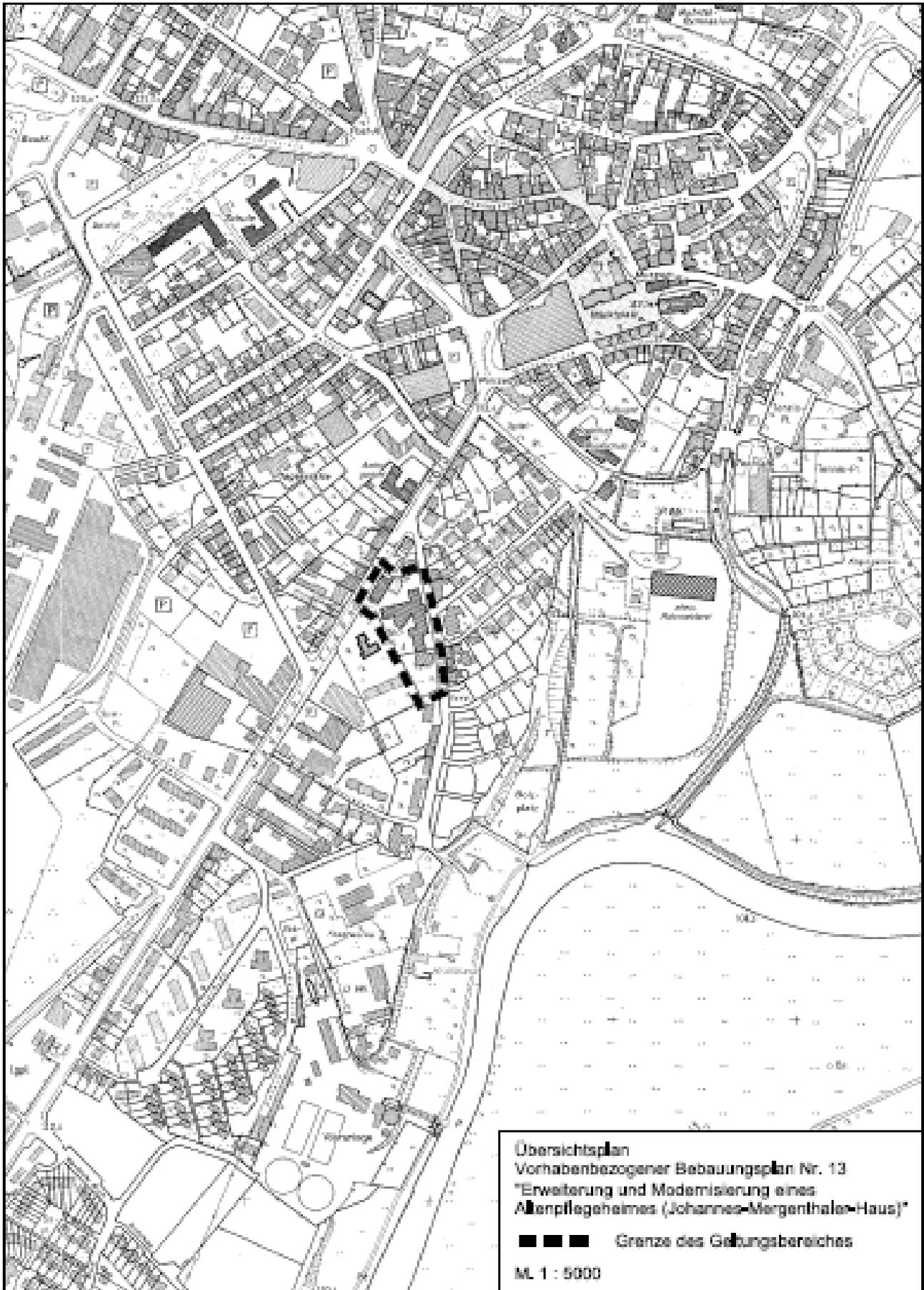
im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur geplanten Änderung äußern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Änderung unter der Ruf-Nummer 02304/104-253 zu vereinbaren.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung und Modernisierung eines Altenpflegeheimes (Johannes-Mergenthaler-Haus)“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/13
Schwerte, 19.06.08
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert





was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

